

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 70/11 B

L 12 AL 1879/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 7 AL 2755/08 (SG Ulm)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. August 2011 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Fichte und Coseriu beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Baden-Württemberg vom 12. Mai 2011 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt worden.
- 2 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Frage sich stellt, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfrage erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss die Beschwerdebegründung mithin eine Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Insbesondere ist eine Rechtsfrage nicht klärungsbedürftig, wenn sich die Antwort auf die aufgeworfene Frage unmittelbar aus dem Gesetz ergibt (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 7 mwN; stRspr*).
- 3 Die Klägerin wirft folgende Frage auf: "Ist der Nachweis der Eigenbemühungen im Bereich des SGB III tatbestandliche Voraussetzung für das Merkmal, bzw die Eigenschaft 'arbeitslos' im Sinne des § 16 SGB III?"
- 4 Der Senat lässt dahinstehen, ob die Klägerin damit eine Rechtsfrage aufgeworfen hat; jedenfalls zeigt sie nicht auf, dass diese Frage von grundsätzlicher Bedeutung ist. Zwar gibt sie den Normgehalt des § 16 Abs 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) im Hinblick auf die Definition des "Arbeitslosen" vollständig und zutreffend wieder; sie versäumt es jedoch, hinsichtlich des Anspruchs auf Arbeitslosengeld (*geregelt im Zweiten Unterabschnitt des Achten Abschnitts des Vierten Kapitels des SGB III, §§ 117 ff*) auf den - bereits von den Vorinstanzen erwähnten - Regelungsgehalt des § 119 Abs 1 SGB III einzugehen, nach dessen Nr 2 zur "Arbeitslosigkeit" gehört, dass sich der (arbeitslose) Arbeitnehmer "bemüht, seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden (Eigenbemühungen)". Damit fehlt es an Darlegungen, dass und weshalb sich die von der Klägerin aufgeworfene Frage nach der Notwendigkeit von Eigenbemühungen zur Beendigung der Arbeitslosigkeit nicht unmittelbar aus dem Gesetz beantwortet. Allein die Behauptung, die von ihr vorgenommene Auslegung lasse sich mit dem Gesetzestext des § 16 SGB III vereinbaren, genügt den Anforderungen an die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit nicht.



- 5 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 6 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)